

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2162 046

GVG § 13; BGB § 839 K; GG Art. 14 Ia

Bieten sich als Grundlagen, nach denen das Klagebegehren seinem wahren inneren Gehalt nach zu würdigen ist, ungezwungen die Rechtssätze der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag und des öffentlich-rechtlichen Treuhandverhältnisses dar, wird der Sachverhalt durch sie rechtlich geprägt, liegen dagegen die von der Klagepartei genannten Klagegründe der Enteignung, einer Amtspflichtverletzung, eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses fern, formen sie das rechtliche Bild des Sachverhalts nicht entscheidend, so ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ausgeschlossen (hier: Ersatz von Aufwendungen und Verlusten anlässlich der nach dem Zusammenbruch erfolgten Fortführung der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse durch die Geschäftsabteilung eines Viehwirtschaftsverbandes).

BGH, Urt. v. 16. April 1962 - III ZR 205/60 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

III ZR 205/60

Verkündet
am 16. April 1962
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch
und Fleischerzeugnisse, F [REDACTED], A [REDACTED] Allee [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Mini-
ster für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, D [REDACTED],
R [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. März 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
29. September 1960 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Klägerin obliegt es, die gleichmäßige Versorgung des innerdeutschen Marktes mit Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen durch Regelung der Ein- und Ausfuhr sowie Einflußnahme auf die Preise und Vorratshaltung sicherzustellen (§ 17 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 - BGBl I, 272 -). Sie hat im wesentlichen dieselbe Aufgabe zu erfüllen, die bis zum 8. Mai 1945 die als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltete Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse - im folgenden als Reichsstelle bezeichnet - und später - ab 1. September 1946 - für das Gebiet der britischen Zone die Vorrats- und Einfuhrstelle für Vieh und Fleisch (Vorratsstelle) zu erledigen hatten.

Nebenaufgabe der Vorratsstelle war es, das Vermögen der früheren Reichsstelle, soweit es sich in der britischen Zone befand, festzustellen und einzuziehen. Die Klägerin führt diese Aufgabe als Rechtsnachfolgerin der Vorratsstelle fort.

In der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 1. September 1946 waren alle Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte auf regionale Einrichtungen übertragen. Für die Provinz Westfalen hat deren Oberpräsident durch sein Landesernährungsamt am 24. Juli 1945 angeordnet, daß bei jedem Wirtschaftsvorband eine "Geschäftsabteilung" zu bilden sei, welche die Aufgaben der ehemaligen Reichsstellen im Gebiet der Provinz Westfalen durchzuführen hätten.

Demgemäß ist beim Viehwirtschaftsverband Westfalen in Unna eine Geschäftsabteilung für Tiere und tierische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erzeugnisse eingerichtet worden. Sie hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel sich dadurch verschafft, daß sie das in Westfalen vorhandene Vermögen der Reichsstelle - Warenvorräte, Forderungen, Bankguthaben - verwertete. Unstreitig hat sie vor der Währungsreform aus dem Vermögen der Reichsstelle
4.833.430,08 RM
eingezogen und am 19. Juni 1948 3.390.178.65 RM
an die Vorratsstelle abgeführt. Der
Rest von 1.443.251,45 RM
sowie ein Betrag von 321,44 DM, den sie nach dem 20. Juni 1948 vereinnahmt hat, sind in der Abwicklungsbilanz zum 31. Dezember 1949 mit 144.647,58 DM als Verbindlichkeit der Geschäftsabteilung gegenüber der Reichsstelle ausgewiesen.

Der Fehlbetrag ist entstanden, weil die öffentliche Vorratswirtschaft wegen der damit verbundenen besonderen Kosten, insbesondere denen der langfristigen Wareneinlagerung, im allgemeinen zu Verlusten führt. Die aus diesem Grunde bei der Reichsstelle, der Vorratsstelle und der Klägerin aufgetretenen Fehlbeträge haben ihren Ausgleich in dem übergeordneten Haushaltsplan erhalten. Der Ausgleich des bei der Geschäftsabteilung beim Viehwirtschaftsverband Westfalen entstandenen Fehlbetrages ist bislang offengeblieben.

Die Klägerin hält das beklagte Land für verpflichtet, die in der Bilanz der Geschäftsabteilung ausgewiesene Forderung der Reichsstelle zu befriedigen. Sie meint, die Heranziehung des Vermögens der Reichsstelle zur Finanzierung der Vorratswirtschaft in Westfalen stelle einen enteignungsgleichen rechtswidrigen Eingriff der Geschäftsabteilung in dieses Vermögen dar.

Die Reichsstelle habe durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches nicht die Rechtsfähigkeit verloren, sondern nur die Fähigkeit, durch eigene Organe zu handeln. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen habe die Geschäftsabteilung beauftragt, das Vermögen der Reichsstelle einzuziehen und zur Finanzierung der Vorratswirtschaft in Westfalen zu verwenden, ohne aber die damit entstehenden Fehlbeträge der Reichsstelle zu ersetzen. Die Militärregierung habe den Oberpräsidenten nicht ermächtigen können, derart über das Vermögen der Reichsstelle zu verfügen. Die Rechte der Reichsstelle seien nicht auf die Militärregierung übergegangen.

Falls eine öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht nicht angenommen werde, sei der Fehlbetrag aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen.

Das beklagte Land sei passiv legitimiert, gleichgültig, welche Rechtsform die Geschäftsabteilung gehabt habe. Jedenfalls habe diese zum Vorteil des beklagten Landes gearbeitet.

Der Rechtsweg sei trotz des öffentlich-rechtlichen Charakters des Anspruchs gegeben, weil über die Höhe von Enteignungsansprüchen im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden sei (Art. 153 WRV, Art. 14 GG).

Die Klägerin hat eine Teilklage auf Zahlung von 6.250 DM nebst Zinsen erhoben. Die Frage der Umstellung der Forderung will sie in diesem Rechtsstreit nicht entscheiden lassen.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Es hält den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht für gegeben, weil sich zwei Träger öffentlichen Rechts gegenüberständen und ihre Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Natur seien. Das Land sei auch nicht passiv legitimiert. Die Klägerin müsse sich an den Treuhänder für das Reichsnährstandsvermögen wenden, da die Geschäftsabteilung beim Viehwirtschaftsverband, einer dem Reichsnährstand angeschlossenen Einrichtung, gebildet worden sei. Im übrigen habe die Geschäftsabteilung lediglich Aufgaben der Reichsstelle fortgeführt. Das Land habe nichts erspart.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit entsprechend dem Hilfsantrage der Klägerin an das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf verwiesen. Es hält den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht für gegeben.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet um die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Rechtsbeziehungen der Parteien wurzeln im öffentlichen Recht. Das verkennt auch die Revision nicht. Sie hält den Rechtsweg zu den Zivilgerichten trotzdem für gegeben, weil sie glaubt, der Streit beziehe sich auf Ansprüche aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff, aus Amtspflichtverletzung und aus öffentlich-recht-

lichter Verwahrung. Ihrer Auffassung kann nicht gefolgt werden.

1. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges kommt es ebenso wie bei der über die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit nicht darauf an, in welches rechtliche Gewand der Kläger seinen Anspruch kleidet. Entscheidend ist die wahre Natur des erhobenen Anspruchs, wie er sich nach dem vom Kläger vortragenen Sachverhalt darstellt (BGHZ 9, 65, 66; 16, 275, 281; 24, 302; 29, 187; BAG in NJW 1961, 2177; Hoepner in DRiZ 1962, 37; Eyermann-Pröhler aaO Verwaltungsgerichtsordnung § 40 Note 1). Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Anspruch der Klägerin stelle seiner wahren rechtlichen Natur nach das Verlangen dar, daß das beklagte Land der Klägerin die durch die Vorratshaltung in der Zeit vom Juli 1945 bis zum September 1946 entstandenen Verluste ersetze; es hält deshalb eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit für gegeben, für die der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht eröffnet sei. Diese Beurteilung läßt im Ergebnis einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

2. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art im Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichten, Zivilgerichten und anderen Gerichten grundlegend durch § 40 der am 1. April 1960 in Kraft getretenen Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Die Frage, ob die Verwaltungsgerichtsordnung eine Änderung des Rechtsweges auch für - wie hier - bereits vor dem 1. April 1960 anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten bewirkt hat, oder ob der bisher gegebene Rechtsweg, insbesondere der zu den Zivilgerichten, gemäß § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO auch

dann unberührt geblieben ist, wenn nunmehr für Ansprüche der in Betracht kommenden Art der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (vgl. Baumbach ZPO 26. Aufl. § 263 Anm. 5; Uhle, Verwaltungsgerichtsbarkeit § 90 II; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung § 90 Note 10, 11; Schunck-de Clerck, Verwaltungsgerichtsordnung § 90 Anm. 2 c; BVerwG in NJW 1955, 1245), kann hier dahingestellt bleiben, da für die hier etwa in Betracht kommenden Ansprüche die Regelung vor und nach dem 1. April 1960 gleichgeblieben ist.

Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten war bereits vor dem 1. April 1960 eröffnet für Ansprüche aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff kraft ausdrücklicher Regelung in der Verfassung (Art. 153 Abs. 2 Satz 3 WRV; Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG), für Ansprüche aus Amtspflichtverletzung durch Art. 34 GG und für Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung auf Grund ständiger Rechtsprechung (BGHZ 1, 369; 3, 162, 164) sowie für Ansprüche aus erlaubter Verwertung in öffentlich-rechtlicher Verwahrung befindlicher Güter (Urteil vom 3. April 1952 III ZR 32/51 = LM Nr. 4 zu § 688 BGB = NJW 1952, 658, insoweit in BGHZ 5, 299 nicht abgedruckt). Für alle diese Ansprüche ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten nunmehr auch nach § 40 Abs. 2 VerwGO gegeben.

Dagegen war der Rechtsweg zu den Zivilgerichten bereits vor dem 1. April 1960 ausgeschlossen für Ansprüche aus Geschäftsführung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Auftrages (BGHZ 24, 302 /308/), aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (Urteil vom 13. Dezember 1954 III ZR 113/53 - Schaalseebauernfall S. 11/12 insoweit in LM Nr. 38 zu Art. 14 GG nicht abgedruckt; Urteil vom 10. Juli 1961 III ZR 82/60 S. 11) und aus

öffentlich-rechtlicher ungerechtfertigter Bereicherung (Urteil vom 28. Februar 1957 III ZR 176/55 S. 7; vom 10. Juli 1961 III ZR 82/60 S. 11; das bereits erwähnte Urteil des Schaalseebauernfalles S. 11; Urteil vom 13. Juli 1961 III ZR 106/60 S. 6) und aus öffentlich-rechtlichen Treuhandverhältnissen (das bereits erwähnte Urteil des Schaalseebauernfalls S. 11) für Ansprüche dieser Art sind auch nach § 40 Abs. 1 VerwGO die Verwaltungsgerichte und nicht die Zivilgerichte zuständig.

Ohne Rücksicht darauf, ob die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Fall nach § 40 VerwGO oder nach dem früheren Recht zu beurteilen ist, ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten daher nur dann eröffnet, wenn die wahre Natur des erhobenen Anspruchs, wie er sich nach dem von der Klägerin vorgetragenen Sachverhalt darstellt, als Anspruch aus Enteignung oder aus enteignungsgleichem Eingriff oder aus Amtspflichtverletzung oder aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung mit oder ohne Verwertungsbefugnis des verwahrten Gutes anzusehen ist.

3. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift - zwar in erster Linie zum Nachweis dafür, daß die geltend gemachten Ansprüche auf sie übergegangen seien - den Sachverhalt vorgetragen, aus dem sie auch zugleich die sachliche Berechtigung ihrer Ansprüche herleitet. Nach diesem Sachvortrag der Klägerin bestimmt sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten.

a) Die Klägerin würdigt den von ihr vorgetragenen Sachverhalt dahin, daß die Geschäftsabteilung, für deren Handlungen das beklagte Land einzutreten habe, die Vor-

mögenswerte der Reichsstelle zur Verwahrung und die eingelagerten Warenvorräte mit dem Rechte zur Verwertung übertragen erhalten habe, daß die Geschäftsabteilung die eingezogenen Werte und die Erlöse aus den verwerteten Warenvorräten für die Reichsstelle habe verwahren, aber nicht zur Durchführung der Vorratshaltung habe angreifen dürfen. Die Geschäftsabteilung habe ihre Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis verletzt und enteignend oder enteignungsgleich in das Vermögen der Reichsstelle eingegriffen, indem sie die Vermögenswerte der Reichsstelle zur Erfüllung der Aufgaben verwandt habe, die bis dahin der Reichsstelle, nunmehr aber der Provinz Westfalen obgelegen hätten. Gleichzeitig erblickt sie darin, daß die Geschäftsabteilung statt die Mittel der Reichsstelle zu verwahren, diese für eigene Aufgaben oder Aufgaben der Provinz Westfalen eingesetzt habe, eine Amtspflichtverletzung.

Damit kleidet die Klägerin lediglich äußerlich die Rechtfertigung ihres Klagebegehrens in Klagegründe, für deren Geltendmachung der Rechtsweg vor den Zivilgerichten offensteht. Der innere, ihrem Tatsachenvortrag zu entnehmende Gehalt ihres Klagebegehrens ergibt dagegen, daß ihm der Rechtsweg vor den Zivilgerichten verschlossen ist.

b) Die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse ist durch Verordnung vom 24. März 1934 (RGBl I 228) errichtet worden; ihr war die Rechtsfähigkeit verliehen worden. Nur über sie durften nach dem Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (RGBl I 224) "im Zollinland erzeugte oder eingeführte Tiere und (näher bestimmte) tierische Erzeugnisse

im Zollinland in den Verkehr gebracht werden". Bei Beginn des 2. Weltkrieges wurde ihr im Rahmen des § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl I 1521) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl I 1714) weitere sich aus der Beschlagnahme und Bewirtschaftung ergebende Aufgaben übertragen; dazu gehörte nach § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 27. August 1939 "insbesondere

- a) für die Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der von ihr zu übernehmenden Erzeugnisse zu sorgen,
- b)
- c) die übernommenen Vorräte ordnungsmäßig zu verwalten".

Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin hatten die Reichsstellen, also auch die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, bei dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit eingestellt. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen teilte durch Erlass vom 24. Juli 1945 "laut ausdrücklicher Weisung der Militärregierung" mit, daß "alle Aufgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft ausschließlich von dem Landesernährungsamt durchzuführen seien". Er ordnete, "da die Reichsstelle nicht mehr bestehe", an, daß Geschäftsabteilungen bei jedem Wirtschaftsverband zu bilden seien, "welche die Aufgaben der ehemaligen Reichsstellen im hiesigen Gebiet durchzuführen haben". Die Geschäftsabteilung des (Viehwirtschafts)-Verbandes ist daraufhin errichtet worden und hat die bisherigen Geschäfte der Reichsstelle fortgeführt. Sie hat die Guthaben der Reichs-

stelle eingezogen und deren Warenvorräte verwertet. Die eingezogenen Gelder hat sie benutzt, um die Geschäfte weiterzuführen.

c) Bei der rechtlichen Würdigung dieser tatsächlichen Vorgänge steht im Mittelpunkt der Erlaß des Oberpräsidenten vom 24. Juli 1945. Gleichgültig, ob dieser Erlaß als eine Maßnahme im Rahmen der obersten staatlichen Organisationsgewalt oder mehr als ein Akt der vorsorgenden Verwaltung anzusehen ist, und gleichgültig, ob er nur die Anordnung der Besatzungsmacht wiedergibt oder kraft eigener Zuständigkeit des Oberpräsidenten ergangen ist, immer hat das Revisionsgericht einen solchen Erlaß nach ständiger Rechtsprechung in eigener Zuständigkeit auszulegen.

d) Die von der Klägerin vorgetragenen tatsächlichen Vorgänge können rechtlich verschieden gewertet werden: Damit können im Verwaltungsbereich des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen die Aufgaben der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse und die dort belegenen Vermögenswerte der Reichsstelle kraft Anordnung der Besatzungsmacht oder kraft Anordnung des Oberpräsidenten, der damals nach Weisung der Besatzungsmacht höchste deutsche Staatsgewalt in diesem Bezirk ausübte, auf die Geschäftsabteilung des (Viehwirtschafts)-Verbandes übertragen worden sein; insoweit könnte es sich um Übernahme der Funktion der Reichsstelle und damit verbundene Übernahme der zur Ausführung der Funktion bestimmten Mittel (Außenstände, Warenbeträge, Vorräte) gehandelt haben. Die Geschäftsabteilung des (Viehwirtschafts)-Verbandes kann durch die Besatzungsmacht oder den Oberpräsidenten als den Inhaber der deutschen Staatsgewalt

möglicherweise auch nur den Auftrag erhalten haben, die Geschäfte der Reichsstelle in diesem Bezirk weiterzuführen und dabei auch die Vermögenswerte der Reichsstelle im Rahmen dieses Auftrages einzusetzen. Auch ohne Auftrag kann der Oberpräsident im Interesse der Ernährungssicherung die Geschäfte der Reichsstelle weitergeführt haben. Der Oberpräsident konnte ferner die Aufgaben der nicht mehr handlungsfähigen Reichsstelle in deren Interesse weiterführen lassen. Dieser Sachverhalt wäre dann teils als öffentlich-rechtliche Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag, teils als öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis zu würdigen. Jede dieser rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten hätte von der Besatzungsmacht oder dem Oberpräsidenten als dem von der Besatzungsmacht eingesetzten damaligen Inhaber der obersten deutschen Staatsgewalt ergriffen werden können, weil ihnen im Bezirk der früheren Provinz Westfalen weitgehende Organisations- und Gesetzgebungsgewalt zustand. Für jede dieser Gestaltungsmöglichkeiten lassen sich Gründe anführen. Indes bedarf es insoweit keiner Entscheidung, weil bei jeder dieser Gestaltungen nur solche öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit diese überhaupt entstanden sind, bestehen können, die nach dem oben Ausgeführten nicht zur Zuständigkeit der Zivilgerichte gehören.

4. Aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß der Oberpräsident die Vermögenswerte der Reichsstelle einziehen oder anders ausgedrückt die Reichsstelle enteignen wollte, um sich so die Mittel zur Durchführung seiner eigenen Aufgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft zu verschaffen. Er ging vielmehr von der Fortführung der Aufgaben der Reichsstelle unter Einsatz der Mittel dieser Stelle aus, wie das in seinem Erlaß vom 24. Juli 1945 dadurch zum

Ausdruck kommt, daß die Geschäftsabteilung die Aufgaben der Reichsstelle durchzuführen habe, und andererseits dadurch, daß die Kassenführung der Geschäftsabteilung getrennt von den Kassenangelegenheiten des (Viehwirtschafts)-Verbandes vorzunehmen, also das Vermögen der Reichsstelle gesondert zu halten sei. Im Bericht vom 24. Januar 1946 sieht die Geschäftsabteilung sich deshalb auch "als Nachfolgerin der Reichsstelle im Rahmen der provinziellen Grenzen" an.

Zu einer solchen Nachfolgeregelung waren die damals tätig gewordenen Stellen auch dann in der Lage, wenn nicht alle Aufgaben der Reichsstelle (z.B. nicht die auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung oder im Rahmen des Gesetzes vom 23. März 1934), sondern nur die Aufgaben aus der Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen (§ 2 Abs. 2 VO vom 7. September 1939 i.V.m. § 8 VO vom 27. August 1939) übertragen werden sollten. Die eigene Rechtsfähigkeit der Reichsstelle (§ 2 VO vom 24. März 1934) stand der Überführung ihrer Vermögenswerte nicht entgegen. Bereits nach § 8 des Gesetzes vom 23. März 1934 flossen die Überschüsse der Reichsstelle aus den Einfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen ohne weiteres der Reichskasse zu und die Verwendung der übrigen Überschüsse wurde durch näher bestimmte Minister geregelt; mithin flossen der Reichsstelle selbst Vermögenswerte aus dieser Tätigkeit überhaupt nicht zu. Nach § 4 der Verordnung vom 24. März 1934 sollte das Vermögen der Reichsstelle im Falle ihrer Auflösung dem Reiche zufallen. Praktisch handelte es sich daher bei dem Vermögen der Reichsstelle um ein Sondervermögen des Reiches. Darüber konnte aber im Rahmen der Funktionsnachfolge weitgehend verfügt werden. Erst recht konnte daher die treuhänderische Fortführung der Reichsstelle angeordnet werden, auf

die die im Erlaß vom 24. Juli 1945 ausgesprochene Anordnung gesonderter Kassenführung der Geschäftsstellen und (Wirtschafts)-Verbände hinzudeuten scheint.

Auch aus der von der Klägerin vorgelegten am 20. Juli 1946 vom Oberpräsidenten erlassenen "Anweisung für die Geschäftsabteilung der Wirtschaftsverbände" (Anlage 8 zur Klageschrift) ergibt sich die von der Klägerin angenommene und als Enteignung gewürdigte Einziehung des Vermögens der Reichsstelle nicht. Auch diese Anweisung läßt erkennen, daß die Geschäftsabteilungen entweder als Rechtsnachfolger oder als Treuhänder die Geschäfte der Reichsstellen weiterführen und dabei befugt sein sollten, "im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes und der übertragenen Aufgaben Verwendungen über die Reichsstellengelder zu treffen" (vgl. § 7 Abs. 2 der Anweisung).

In § 5 der am 1. September 1946 in Kraft getretenen Bekanntmachung Nr. 116 des Zentralamtes (der britischen Besatzungszone) für Ernährung und Landwirtschaft: "Verordnung über die Errichtung von Vorrats- und Einfuhrstellen" vom 17. August 1946 (Nr. 2 des Amtsblattes für Ernährung und Landwirtschaft des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone) ist zwar bestimmt, daß die Vorrats- und Einfuhrstellen nicht Rechtsnachfolger der früheren Reichsstellen der Ernährungswirtschaft sind, daß sie verpflichtet werden, das in der britischen Zone befindliche Vermögen der früheren Reichsstelle ihres Arbeitsbereiches festzustellen, die Forderungen einzuziehen, wobei über die einstweilige Verwendung dieses Vermögens, insbesondere eine treuhänderische Übertragung auf die Vorrats- und Einfuhrstellen das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft nach näherer Weisung der Militärregierung entscheiden sollte; ferner

wurde in Aussicht gestellt, daß eine endgültige Auseinandersetzung über das Vermögen der früheren Reichsstellen innerhalb der vier Besatzungszonen der Entschließung des Kontrollrates vorbehalten bleiben sollte. Unmittelbar betrifft diese Verordnung die hier streitige Zeit bis 31. August 1946 nicht. Vielleicht könnte sie Anlaß geben, die hier allein interessierenden früheren Maßnahmen dahin zu verstehen, daß von Anfang an die Geschäftsabteilung nicht Rechtsnachfolger der Reichsstelle sein sollte. Auch dann läge jedoch nach dem Vortrag der Klägerin eine Enteignung nicht vor.

Der Erlaß des Oberpräsidenten vom 24. Juli 1945 wäre mindestens als Übertragung der Treuhänderschaft über das Vermögen der Reichsstelle auf die Geschäftsabteilung zu verstehen. Darauf wurde oben bereits mehrfach hingewiesen. Dafür, daß mindestens im Rahmen einer solchen Treuhandschaft die Geschäftsstelle zur Verfügung über die Guthaben der Reichsstelle befugt war, spricht auch der von der Klägerin selbst vorgetragene Umstand, daß die Besatzungsmacht die zunächst gesperrten Konten der Reichsstelle zur Verfügung der Geschäftsabteilung freigegeben hat; daraus ergibt sich, daß auch die Besatzungsmacht es billigte, wenn der Oberpräsident in der Anweisung vom 20. Juli 1946 nochmals ausdrücklich klarstellte, daß die Geschäftsabteilung über die Reichsstellengelder verfügen dürfe.

Die Bekanntmachung Nr. 116 gibt keine Möglichkeit zu einer anderen Auslegung. Zwar wird in § 5 Ziff. 2 die einstweilige Verwendung und die treuhänderische Übertragung des Vermögens der Reichsstellen ausdrücklich späterer Entscheidung vorbehalten. Doch kann diese

erst ab 1. September 1946 geltende Regelung nicht zu einer anderen Auslegung der früheren Maßnahmen führen, die der Geschäftsabteilung die Verwendung des Reichsstellenvermögens eindeutig gestattet haben.

Enteignungsmaßnahmen können daher dem Sachvortrag der Klägerin nicht entnommen werden.

5. Aus den gleichen Erwägungen kann auch ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis sowie ein derartiges Verhältnis mit Verwertungsbefugnis nicht entnommen werden. Es lag nach dem Vortrag der Klägerin eben, wie ausgeführt, mehrmals ein solches reines Verwahrungsverhältnis vor.

6. Endlich kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht damit begründet werden, daß ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung geltend gemacht werde. Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz vorgetragen, das beklagte Land habe pflichtwidrig versäumt, gleichzeitig mit der Inanspruchnahme des Vermögens der Reichsstelle durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine Erhaltung dieses Vermögens zu sorgen. Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob nicht bereits der Auftrag zur Aneignung des Vermögens der Reichsstelle einen zur Ersatzleistung verpflichtenden Übergriff bedeutet habe, und deshalb seine Zuständigkeit annehmen müssen.

Dieser Vortrag enthält keine Tatsachenbehauptungen, aus denen sich Amtspflichtverletzungen von Bediensteten des beklagten Landes zu Lasten der Reichsstelle ergeben könnten.

Soweit die Überführung der Reichsstelle in die Geschäftsabteilung kraft Organisationsmaßnahmen erfolgt sein sollte, scheidet eine Amtspflichtverletzung aus, weil von einer Amtspflicht gegenüber einem Dritten (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) schlechthin nicht gesprochen werden kann, wenn die Rechtsfähigkeit eines Sondervermögens des Reiches von den zuständigen Stellen geändert und dieses Vermögen auf andere Rechtsträger und in andere Rechtsformen überführt wird. Wenn dagegen die Geschäftsabteilung zum Treuhänder für die Reichsstelle bestellt werden sollte, so sind keine Umstände vorge-
tragen worden, aus denen sich diese Bestellung als amtspflichtwidrig erweisen würde; die Bestellung einer Treuhanderschaft hätte vielmehr wegen der Handlungsunfähigkeit der Reichsstelle nach dem Zusammenbruch im Rahmen der dem Oberpräsidenten obliegenden Aufgaben gelegen und wäre sachgemäß gewesen. Auch ist nicht behauptet, daß die Treuhänderschaft nicht so wie übertragen ausgeführt worden oder die Überwachung der Treuhänder durch den Oberpräsidenten oder die Provinz Westfalen (als Rechtsvorgänger des beklagten Landes) nicht ordnungsmäßig erfolgt sei. Soweit aus der ordnungsmäßigen treuhänderischen Fortführung der Reichsstelle die Geschäftsabteilung oder die Reichsstelle Ansprüche gegen den Oberpräsidenten oder die Provinz Westfalen und damit gegen das beklagte Land als deren Rechtsnachfolger wegen Verminderung der Treuhandmasse haben sollten, handelt es sich nicht um Ansprüche aus rechtswidrigen Handlungen, sondern um Ansprüche aus der rechtmäßigen Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Treuhanderschaft und damit nicht aus Amtspflichtverletzung.

7. Faßt man das Ergebnis des bisher Gesagten zusammen, so bieten sich ungezwungen als Grundlagen, nach denen das Klagebegehren seinem wahren inneren Gehalt nach zu würdigen ist, die Rechtssätze der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag und des öffentlich-rechtlichen Treuhandverhältnisses dar; durch sie wird der Sachverhalt rechtlich geprägt. Über Ansprüche aus diesen Rechtsinstituten zu entscheiden, ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte. Die von der Klägerin genannten Klagegründe der Enteignung, einer Amtspflichtverletzung, eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses liegen dagegen fern; sie formen das rechtliche Bild des Sachverhaltes nicht entscheidend. Ihre Heranziehung in der Klageschrift wirkt zu dem Zweck gesucht, um der Klägerin unter dem äußeren Schein von im Zivilprozeß auszu- tragenden Klagegründen den Rechtsweg vor den Zivilgc- richten zu erschließen. Letzteres ist indessen nicht zu- lässig.

Zutreffend hat daher das Berufungsgericht die Zuläs- sigkeit des Rechtsweges vor den Zivilgerichten verneint und auf den Hilfsantrag der Klägerin den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen.

Mithin erweist sich das angefochtene Urteil als richtig und die Revision der Klägerin als unbegründet. Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Bundesrichter Gähtgens
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Keßler

Dr. Pagendarm